



GEMEINDE OBERMUMPF

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 01. Januar 2018

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Obermumpf folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Allgemeines

§ 2

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Obermumpf im Vorschul- und Schulbereich. Inhalt

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Obermumpf an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3

¹ Die Einwohnergemeinde Obermumpf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Ziele

² Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Obermumpf verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in der Wohngemeinde.

§ 4

Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2016).

§ 5

Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Obermumpf

¹ Die Einwohnergemeinde Obermumpf unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.
- b) im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.

² Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen und ohne Kosten für Mahlzeiten.

§ 6

¹ Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Gemeindebeiträge. Gemeindebeiträge sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Obermumpf, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden. Finanzierung

² Die Einwohnergemeinde Obermumpf kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

2 GEMEINDEBEITRÄGE

§ 7

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Obermumpf mit Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Obermumpf. Anspruchsberechtigung

² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs. 2 lit. e) muss eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

§ 8

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn Besondere Anspruchsberechtigungen

- a) eine Verfügung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;

- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann die Finanzverwaltung Gemeindebeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a) ein Kind vor dem Kindertarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c) die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

§ 9

Massgebendes
Einkommen

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs (KVGG §5).

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen

³ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Härtefällen das massgebende Einkommen anpassen.

§ 10

Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 11

Die Höhe der Gemeindebeiträge sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

Höhe und Anspruch der Gemeindebeiträge

§ 12

Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall mindestens eine minimale Kostenbeteiligung in Höhe von 25%.

Minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 13

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen.

Pflichten der Anspruchsberechtigten

²Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen und zu belegen.

³Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind zurückzuerstatten.

⁴Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 14

¹Erziehungsberechtigte können Gemeindebeiträge für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

Bedingungen für teilnehmende Institutionen

- a) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Gemeindebeiträgen;
- d) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache,
- e) Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- f) Eltern ohne Berechtigung auf Gemeindebeiträge darf kein anderer Tarif verrechnet werden als den Eltern die Anspruch auf Gemeindebeiträge haben.

²Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Gemeindebeiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen oder Dritte damit beauftragen.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Richtlinien

Den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarifanpassungen, werden in den Richtlinien geregelt.

§ 16

Zuständigkeiten

¹Die Finanzverwaltung verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Gemeindebeiträge bzw. des Tarifs im Einzelfall.

²Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 17

Rechtsmittel

¹Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Finanzverwaltung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 18

Dieses Reglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.

Inkrafttreten



GEMEINDERAT OBERMUMPF

E. Frei

Eva Frei, Frau Gemeindeammann

Marco Treier

Marco Treier, Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat Obermumpf beschlossen am 01. Dezember 2017.